



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 44/2021

Hagen, 19. Oktober 2021

Inhalt

1. Sanktionsordnung
der FernUniversität in Hagen
vom 01. September 2021

3





Sanktionsordnung der FernUniversität in Hagen vom 01. September 2021

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 51a Abs. 3, 63 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich.....	3
Kapitel I: Ordnungsverstöße	4
§ 2 Ordnungsverstöße.....	4
§ 3 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 4 Zuständigkeit.....	5
Kapitel II: Ordnungswidrigkeiten	5
§ 5 Ordnungswidrigkeiten in Prüfungen	5
§ 6 Zuständigkeit.....	5
Kapitel III: Allgemeine Vorschriften	6
§ 7 Verfahren.....	6
§ 8 Datenerhebung	6
§ 9 Veröffentlichung und In-Kraft treten	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Nähere zum Verhängen von Ordnungsmaßnahmen nach § 51a Hochschulgesetz (HG) NRW sowie das Nähere zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der Täuschung über Prüfungsleistungen nach § 63 Abs. 5 HG NRW.



Kapitel I: Ordnungsverstöße

§ 2 Ordnungsverstöße

Studierende begehen einen Ordnungsverstoß, wenn diese

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der FernUniversität, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigen, verhindern oder zu verhindern versuchen oder
 - b) ein Mitglied der FernUniversität in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigen oder von dieser Ausübung abhalten oder abzuhalten versuchen,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der FernUniversität geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der FernUniversität zu strafbaren Handlungen nutzen oder zu nutzen versuchen oder
4. bezwecken oder bewirken, dass
 - a) ein Mitglied der FernUniversität aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. der Ausspruch einer Rüge,
 2. die Androhung der Exmatrikulation, der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der FernUniversität,
 3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
 4. die Exmatrikulation.



- (3) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden.
- (4) Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden.
- (5) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 1, 2 oder 3 vor.
- (6) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibungen der FernUniversität ausgeschlossen ist.
- (7) In Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW anzuwenden.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Für Entscheidungen nach diesem Kapitel wird ein Ordnungsausschuss des Rektorates gebildet. Dem Ordnungsausschuss gehören an
 1. die Kanzlerin / der Kanzler,
 2. die Prorektorin / der Prorektor für Studium und Lehre, sowie
 3. mit beratender Stimme ein/e vom Rektorat bestellte/r Justiziar/in der zentralen Hochschulverwaltung.
- (2) Der Ordnungsausschuss ist Behörde im Sinne der Vorschriften des Kapitels I.

Kapitel II: Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Ordnungswidrigkeiten in Prüfungen

- (1) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (3) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 6 Zuständigkeit

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Kapitels II ist die Kanzlerin oder der Kanzler.



Kapitel III: Allgemeine Vorschriften

§ 7 Verfahren

Die zuständige Stelle wird nach Kenntniserlangung der relevanten Umstände von Amts wegen tätig. Bei anonymen oder unzureichend begründeten Hinweisen kann sie von der Durchführung eines Verfahrens absehen. Sie benennt eine Ansprechperson, die zur Entgegennahme verfahrenseinleitender Hinweise zuständig ist.

- (1) Die zuständige Stelle kann Beweis erheben durch Vernehmungen von Zeugen und Betroffenen und hat ein Akteneinsichtsrecht in alle den Vorgang betreffende Unterlagen.
- (2) Den Betroffenen ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Datenerhebung

Die Akten des Verfahrens sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 9 Veröffentlichung und In-Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01. September 2021. Die Genehmigung des Rektorats gemäß § 51a Abs. 3 S. 1 2. HS erfolgte am 12. Oktober 2021.

Hagen, den 12. Oktober 2021

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*